

Im Geltungsbereich des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Erweiterung EDEKA - Ma

Blümlein" in Bad Windsheim wird in Ergänzung zur Planzeichnung -Teil A- folgendes festgesetzt. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Der Planbereich wird als Sondergebiet im Sinne von § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung

'Lebensmittel - Vollsortimenter" festgesetzt.

desweiteren ein Back - Shop mit einer max. Verkaufsfläche von 35 m² zzgl. Gastronomiebereich mit einer max. Gastraumfläche von 75 m². . MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO Die Zahl der Vollgeschosse wird mit max. 1 Vollgeschoss festgelegt.

HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 16 Abs. 3 BauNVO) Die Gebäudehöhe (GH) darf max. 10,00 m betragen. Die Gebäudehöhe wird gemessen von der

bestehenden Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EFH) bis Oberkante First bei einem Satteldach bzw. bis Oberkante Attika bei einem Flachdach. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die Bauweise wird als abweichende Bauweise (a) gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die

Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Baugrenzen umfasst FESTLEGUNG DER HÖHENLAGE

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die bestehenden Höhenlage bzw. Erdgeschossfertigfußboden beträgt 314,38 m+NHN und bleibt unverändert. Die Höhenlage des Erdgeschossfußbodenswird mit der Erweiterung des Lebensmittelmarktes übernommen.

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Entsprechend dem Einschrieb im Lageplan.

Hinweis: Die Aufteilung bzw. die Gliederung der Kundenparkplätze und der öffentlichen Verkehrs-

flächen gemäß Planzeichnung (Teil A bzw. Teil C) kann sich im Zuge der weiteren Planung geringfügig ändern.

Die Baumpflanzungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL-Richtlinie Empfehlung für

Fraxinus excelsior Esche

Gemeine Vogelkirsche Sorbus torminalis Elsbeere

Zweigriffeliger Weißdorn Sambucus nigra Holunder

Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Liguster

Eingriffeliger Weißdorn Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Quercus robur Stieleiche

Lonicera xylosteum Heckenkirsche

Prunus padus Traubenkirsche

Prunus spinosa Schlehe

Rosa majalis Zimtrose

Rosa rubiginosa Weinrose

Rosa villosa Apfelrose

Baumpflanzungen Teil 2) durchzuführen. Für dauerhafte Pflege und Unterhalt hat der

Geeignete mittel- bis großkronige Laubbäume I. und II. Ordnung sind z.B.

Winterlinde

Essbare Eberesche

Gemeiner Schneeball

Die Bäume im öffentlichen Bereich sind als Hochstamm, 4 x verpflanzt mit Ballen oder Drahtballen,

Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Sie sind während der

. MABNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON

Die Rodung der Gehölzbestände soll außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeiten im Zeitraum vom 01.

Im Plangebiet sind zur Außenbeleuchtung / Straßenbeleuchtung nur Lampen mit einem UV-armen,

Im Bereich der Ladezone / Warenanlieferung ist gemäß den schallschutztechnischen Vorgaben

(siehe Anlage) eine vollständige Einhausung des Rampentisches herzustellen. Die Einhausung soll

eine Tiefe von mind. 4,5 m ab dem Ladetor aufweisen. Im direkten Anschluss an die Einhausung

ist eine Lärmschutzwand mit einer Länge von mind. 18 m und einer Höhe von mind. 2,2 m,

Die Lärmschutzwand soll direkt auf der Grenze zu den benachbarten Wohnbaugrundstücke

Hinweis: Die vor beschriebene Lärmschutzmaßnahme ist in den schalltechnischen Berechnungen

Alle Zufahrten und Fahrgassen auf dem Betriebsgelände sind mit einer Oberfläche aus Asphalt

Warenanlieferungen mittels LKW ≥ 3,5 t sind nur an Werktagen im Beurteilungszeitraum "Tag -

6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig. Dies beinhaltet, dass auch die An- und Abfahrt der Fahrzeuge

Für die weiteren Planungen werden die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwertanteile

empfohlen, die durch den Betrieb aller haustechnischen Anlagen (Summenbetrachtung) an den

S2 Schallschutzmaßnahme S2: Lärmschutzwand Bereich Ladezone / Warenanlieferung

Baumaßnahme vor Beschädigung des Wurzelwerks, des Stammes und der Krone wirksam zu

Stammumfang mind. 18-20 cm zu pflanzen. Die Bäume auf privaten Flächen sind mindestens in der

Pflanzqualität Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, mit Ballen oder Drahtballen, Stammumfang mind. 16-18 cm zu pflanzen. Für Obstbäume gilt die gleiche Größenvorgabe. Die Sträucher sind mindestens als

Kornelkirsche

Hartriegel

Essigrose

Hechtrose

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNGEN

insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum zulässig.

Die oberirdische Führung von Versorgungsleitungen im Planbereich ist unzulässig.

S1 Schallschutzmaßnahme S1: Einhausung Ladezone / Warenanlieferung

bezogen auf die Oberkante des Rampentisches, zu errichten.

S3 Schallschutzmaßnahme S3: Oberfläche Zufahrten / Fahrgassen

S4 Schallschutzmaßnahme S4: Zeitliche Einschränkung Warenanlieferung

maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden dürfen:

Allgemeines Wohngebiet "tags / nachts" L<sub>IRWA</sub> = 45 / 30 dB(A)

Mischgebiet "tags / nachts"  $L_{RWA} = 50 / 35 \text{ dB(A)}$ 

Gebäudeausrüstung nachzuweisen.

und die Ladetätigkeiten nicht vor 6.00 Uhr bzw. nach 22.00 Uhr erfolgen dürfen.

S5 Schallschutzmaßnahme S5: Vorgaben für den Betrieb haustechnischer Anlagen

Alle Anlagen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik zu planen. Tonhaltige

Rahmen der Genehmigungsplanung bzw. im Rahmen der Planung der technischen

Geräuschanteile, insbesondere bei tiefen Frequenzen unter 100 Hz, sind nicht zugelassen.

Die Einhaltung der aufgeführten Immissionsrichtwertanteile für die technischen Anlagen ist im

oder einem akustisch gleichwertigen Bereich herzustellen.

Grundstückseigentümern im Vorfeld bereits abgestimmt.

. TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN

Geeignete klein- bis mittelkronige Laubbäume II, und III. Ordnung sind z.B.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

gleichwertig zu ersetzen.

Auf den im Lageplan festgelegten Flächen mit Pflanzgebot PG 1 sind heimische Sträucher und Bäume einschl. der erforderlichen Verankerungen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind

"Emerald Queen"

Carpinus betulus

Cornus sanguinea

Corylus avellana

Crataegus laevigata

Crataegus monogyna

Euonymus europaeus

Rosa gallica und Sorten

Pflanzqualität / Pflanzgrößen

**ERHALTUNGSGEBOT** 

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

UMWELTEINWIRKUNGEN

11.1 AUSSENBELEUCHTUNG

11.2 SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN

Viburnum opulus

Rosa glauca

Tilia cordata "Greenspire"

Sorbus aucuparia "Edulis"

Sträucher und freiwachsende Hecken sind z.B.

Heister 2 x verpflanzt, ohne Ballen zu pflanzen.

BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

Oktober bis 28. (29.) Februar erfolgen.

Wildrosen und Gartenformen der heimischen Wildrosen, z.B.

Parkplatz / Kundenparkplatz / Stellplatz Im Bereich der privaten Verkehrsflächen (Parkplatz Lebensmittelmarkt) sind einheimische Einzelbäume einschl. der erforderlichen Verankerungen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Geringfügige Lageänderungen sind in begründeten Fällen (z. B.

EXEMPLARISCHE PFLANZLISTE

Grundstücksbesitzer entsprechend Sorge zu tragen.

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN. FÜR DIE Parkplatzbereich Lebensmittlemarkt entlang Zeughaus- / Oberntiefer Straße: ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUN mittel- bis großkronige Laubbäume (I. und II. Ordnung) SOWIE ABLAGERUNGEN sonstiger Parkplatzbereich Lebensmittelmarkt (§ 9 Abs. 14 BauGB) klein- bis mittelkronige Laubbaume (II. und III. Ordnung)

Abfall- bzw. Wertstoffsammelstelle

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünflächen

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN. STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Pflanzgebot PG1, d.h. Fläche zum Anpflanzen von heimischen

Pflanzgebot PG2, hier: schmal- bzw. mittelkroniger Einzelbaum UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VN

FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Schallschutzmaßnahme S1: Einhausung Ladezone / Warenanlieferung

NUTZUNGSSCHABLONE Art der Nutzung max. Zahl der Vollgeschosse

max. Verkaufsfläche Lebensmittelmarkt max. Gebäudehöhe Dachneigung

# LEGENDE (ohne Festsetzungscharakter) Bestehende Grundstücksgrenze

Bestehende Flurstücksnummer Bestehendes Gebäude Bestehender Baum entfällt (Fällung) Bestehender Überflurhydrant Schachtabdeckung

Geplante Erweiterung / geplanter Anbau

Geplante Parkplätze östlich des Lebensmittelmarktes auf den Grundstücken 2204/4 und 2207, Abriss der vorhandenen baulichen Anlagen / Gebäuden

Neukonzeption der Ladezone / Warenanlieferung

Geplante Einfahrt / Ausfahrt Lebensmittelmarkt über Zeughausstraße

Geplanter Neuausbau Zeughausstraße incl. Eckausrundung der Einmündung Zeughausstraße südöstlich Westring (Ausbaubereich siehe Vorhaben- und Erschließungsplan)

# **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)**

NACH § 81 BayBO

EDEKA - Markt Blümlein" in Bad Windsheim werden auf der Grundlage des § 81 der Bayerischen

Bauordnung (BayBO) folgende Örtliche Bauvorschriften erlassen: ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Die Verwendung reflektierender Materialien und Farben am Gebäude und sonstigen baulichen Anlager

DÄCHER

(§ 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO) Zulässig sind Satteldächer bzw. im First versetzte Satteldächer (SD), Pultdächer (PD) und Flachdächer (FD). Die Dachneigung wird bei Schrägdächern auf max. 10° festgelegt. Dacheindeckungen mit blendenden oder reflektierenden Materialien sind nicht zulässig.

. STELLPLÄTZE

(§ 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO)

Die Zahl der notwendigen Stellplätzen im Sinne des § 47 Abs. 1, Satz 1, Abs. 2, Satz 1 BayBO bemisst sich nach der Anlage zur GaStellV (Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätzen). Demnach ist gem. Punkt 3.2 bzw. 6.1 dieser Anlage 1 Stellplatz ju 40 m² Verkaufsnutzfläche bzw. 1 Stellplatz je 10 m² Gastfläche herzustellen.

Die öffentlichen und privaten Stellplätze bzw. Parkplätze sollen nicht versiegelt werden. Die Oberflächen sind wasserdurchlässig auszuführen (z. B. mit Pflaster mit Drain- oder Sickerfugen,

Sofern sich bei der Ermittlung der notwendigen Kundenparkplätze keine ganzzahlige Parkplatzanzal

(§ 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO) Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch

anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Sofern diese Flächen mit Gehölzen bepflanzt werden, ist die Artenauswahl entsprechend der Pflanzliste zu beachten. Bei freiwachsenden Hecken als Einfriedung entlang den öffentlichen Verkehrsflächen (Badstraße) i

zu beachten, dass der Querschnitt des Straßenraumes durch den Bewuchs nicht eingeengt wird.

5. WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen an Gebäuden sind der architektonischen Gestaltung der Gebäudefassaden

Freistehende Werbeanlagen, Fahnenmasten und Pylonen sind bis zu einer Gesamthöhe von 8,00 m

Werbeanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Blendwirkung des Verkehrs der angrenzenden Straßen ausgeschlossen ist.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht (Dreh-, Wechsel-oder Blinklich Videos), elektronische Lichtlaufbänder sowie Lichtwerbungen in grellen Farben (z.B. Neonlicht).

. DENKMALSCHUTZ

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Der Fund und die undstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Denkmalschutzgesetz - DSchG)

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Art. 23 Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

Der humose, unbelastete Oberboden ist getrennt vom Unterboden auszubauen und schonend zu behandeln. Wird der Oberboden zwischengelagert, sind hierzu Lager vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion, insbesondere die biologische Aktivität, gewährleisten (z.B. als Miete mit einer Schütthöhe von max. 1,50 Meter bei feinkörnigem Boden mit Pflanzresten, Schutz der Miete vor Vernässung und Staunässe).

. ALTLASTEN

Gemäß Schreiben des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, SG 42 'Gewässerschutz und Abfallrecht" sind die Grundstücke mit den Fl.St.Nr. 2200, 2204/4 und 2207 aktuell nicht im Altlastenkataster eingetragen. Aufgrund der früheren Nutzung des Grundstücks Fl.St.Nr. 2207 (Herstellung und Instandsetzung von Landmaschinen) wird eine Überprüfung der Altlastensituation in sensiblen Bereichen (z. B. Werkstattbereich etc.) empfohlen. Bodenkontaminationen können hier nicht ausgeschlossen sein.

Werden bei Erdarbeiten generell erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Erdmaterial angetroffen, so ist dieses Material getrennt zu halten und nach den Vorschriften des Abfallrechts getrennt zu Das Landratsamt und die Stadtverwaltung Bad Windsheim sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu informieren.

4. ABFALLVERMEIDUNG / -VERWERTUNG

Abfälle hat Vorrang vor der Beseitigung. Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten. Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einer

Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten. Die Verwertung der

Der Planbereich liegt in keinem Schutzgebiet. 6. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

angrenzenden Stadtstraßen und ist somit sichergestellt.

der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.

Die Entwässerung des Planbereichs erfolgt momentan über das vorhandene Kanalsystem in den

systems werden im Zuge der Genehmigungsplanung dargestellt. Gemäß DIN 1986-100 bzw. DIN EN 12056 sind Grundstücksentwässerungsanlagen wirksam und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau durch eine sachgemäße Installation zu sichern. Die maßgebende Rückstauebene wird von der örtlichen Behörde festgelegt. Sofern von der zuständigen

örtlichen Behörde die Rückstauebene nicht festgesetzt worden ist, gilt als Rückstauebene die Höhe

Sofern das Regenwasser auch als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) verwendet werden soll, ist sicherzustellen, dass keine Querverbindung zum Trinkwassersystem besteht. Es ist wirksam zu verhindern, dass Regenwasser in das öffentliche Trinkwassersystem gelangt. Die Installation muss nach § 17 (1) der Trinkwasserverordnung (TrinkwV2001) und den Bestimmungen der DIN 1988 und 1989-1 ausgeführt werden.

Behörde -Gesundheitsamt- spätestens vier Wochen vorher anzuzeigen. Die Anzeigepflicht von Anlagen, die Wasser abgeben, das nicht Trinkwasserqualität hat (Brauchwasseranlagen), ist in § 13 Abs. 4 TrinkwV2001 geregelt. Die in Bad Windsheim zur Verfügung stehende Trinkwassermenge reicht zur Versorgung des

Die Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage zur Nutzung von Brauchwasser ist der zuständigen

Planbereichs in quantitativer und qualitativer Hinsicht aus. Die Versorgung mit Trinkwasser und Löschwasser erfolgt über das vorhandene angerenzende Wasserversorgungsnetz und ist somit

Der Neu-, Um- bzw. Ausbau der weiteren Versorgungseinrichtungen (Strom, Telefon, etc.) wird im Vorfeld der Genehmigungsplanung zum Baugebiet abgestimmt.

ENERGIEGEWINNUNG Regenerative Energiesysteme und Wärmegewinnung mit nachwachsenden Rohstoffen sind

8. VERKEHRSRAUM ZEUGHAUSSTRASSE / KUNDENPARKPLÄTZE

Realisierung der Lebensmittelmarkterweiterung neu konzipiert werden. Die Aufteilung und Gliederung des Verkehrsraums und der privaten Kundenparkplätze können sich im Zug der weiteren Planungen geringfügig ändern.

Der Verkehrsraum der Zeughausstraße inkl. der Einmündung in die Oberntiefer Straße soll mit

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

9. PFLANZUNGEN

HINWEISE -FORTSETZUNG-

Es wird empfohlen alle nicht überbauten Flächen und den Unterwuchs der Gehölzflächen durch eine entstehen, auf denen sich dauerhaft heimische Wildblumen ansiedeln lassen. Solche Flächen werden nur extensiv durch eine zweimalige Mahd genutzt und tragen durch ihre Artenvielfalt zur

Die Leitungsführung von notwendigen Medien ist im öffentlichen Bereich unter Berücksichtigung der

Bodendecker und niederwüchsige Sträucher sind zu vermeiden.

geplanten Baumstandorte und Pflanzungen vorzusehen. Dies betrifft auch mittglichtentolwendige

Zwischen Versorgungsleitungen und Baumstandorten ist gemäß DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 ein Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten.

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Planzeichnung basiert u. a. auf folgenden Rechtsgrundlager

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung - BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vor

23. Januar 1990 (BGBI, I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterung und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die

Letzte berücksichtigte Änderung: Art. 83 Abs. 1, 2 und 5 aufgeh. (§ 1 Nr. 13 G v. 08.04.2013,174

durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) geändert worden ist. Bayerische Bauordnung - BayBO Bayerische Bauordnung, in der Fassung vom 14. August 2007.

Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwend GaStellV vom 30. November 1993, mehrfach geänd. (§ 2 V v. 08.07.2009, 332)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Denkmäler - DSchG zuletzt geändert am 27.07.2009, GVBI 2009, 385, 390f.

VERFAHRENSVERMERKE

am: 26.04.2013 Amtliche Bekanntmachung, ortsüblich

Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am: 14.03.2014 Bekanntmachung der Auslegung, ortsüblich

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 1 BauGB und § 81 BayBO am: 14.10.2014 durch den Bau- und Umweltausschuss

vom 24.03.2014 bis 23.04.2014

am: 18.12.2014

am: 18.12.2014

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Erster Bürgermeister Bernhard Kisch

ÜBERSICHTLAGEPLAN M 1: 2.000

Die durch die Erweiterung des Lebensmittlemarktes notwendigen Änderungen des Entwässerungs-

LANDKREIS NEUSTADT A. D. AISCH - BAD WINDSHEIM VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 65 "ERWEITERUNG EDEKA - MARKT BLÜMLEIN" IN BAD WINDSHEIM

NORDBAYERN BAU- und OBJEKT GmbH, 97228 ROTTENDORF

PLANZEICHNUNG (TEIL A) MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Aug. 2013 - Juli 2014 Gö Aug. 2013 - Juli 2014 Li Aug. 2013 - Juli 2014 RW / Gö 367003.100b

ibu - Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH Fischerstraße 3 Tel. 0721/35257-0, Fax 35257-20 eMail: kontakt@ibu-ka.de Eisinger Straße 35 Tel. 09306/9858626 eMail: info@ibu-gmbh.com